OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350586/8/KLi/JB

Datum: Linz, 20. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 1. August 2018 des Z B, geb. x, x-Straße 6/5, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Juli 2018, GZ: BHLLSO-2014-122611/18-HEI, nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung vom 22. August 2018, GZ: BHLLSO-2014-122611/22-HEI, und nach Stellung eines Vorlageantrages vom 29. August 2018 sowie nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. November 2018, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Juli 2018, GZ: BHLLSO-2014-122611/18-HEI, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Juli 2018, GZ: BHLLSO-2014-122611/18-HEI, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 29. Juni 2018 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 29. Juni 2018 einen Neuantrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung über das Stadtamt E eingebracht. Seine derzeitige Arbeitsunfähigkeit ab 28. Mai 2018 sei von der Oö. GKK bestätigt worden. Er beziehe derzeit Krankengeld in der Höhe von 30,73 Euro täglich. Seine Gattin sei geringfügig bei der O A GmbH beschäftigt. Das monatliche Einkommen aus dieser geringfügigen Beschäftigung betrage 210 Euro.

Bei der persönlichen Abgabe der nachzureichenden Unterlagen in der Servicemeile am 13. Juli 2018 sei festgehalten worden, dass seine Gattin auch weiterhin die Pflege und Betreuung ihres Enkelkindes Y B übernehme, während die Kindesmutter dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe (bis 28. September 2018 in Schulung). Die Kindesmutter beziehe für des Enkelkind Pflegegeld der Stufe 7 (monatlich 1.628,90 Euro). Die Gattin des Beschwerdeführers übernehme somit eine Teilpflege/Betreuung des Enkelkindes, wobei das Pflegegeld (abzüglich etwaiger Fremdleistungen wie Therapiekosten, etc.) anteilsmäßig ihren Lohn darstelle. Der Aufwand für Fremdleistungen (Therapien, Sonderausgaben) sei nicht bekannt, es werde daher von einem möglichen Einkommen aus der Teilpflege von etwa 800 Euro ausgegangen. Weiters könne eine Versicherung für pflegende Angehörige in Anspruch genommen werden.

Die Tochter des Beschwerdeführers, A, besuche die HTL, x, in L bis 2019. Eine Schulbesuchsbestätigung sei eingereicht worden.

Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt des Beschwerdeführers maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt worden. Diese Überschreitung sei aus den beiliegenden Berechnungsbogen ersichtlich.

Der Antrag des Beschwerdeführers sei daher spruchgemäß abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 1. August 2018. Begründend führte der Beschwerdeführer darin aus, in diesem Bescheid sei festgestellt worden, dass der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung abgewiesen werde.

Seine Gattin übernehme nur eine Teilpflege des Enkelkindes, während der Sommerferien. Sie beziehe kein Pflegegeld. Sie sei nur geringfügig bei der O A GmbH beschäftigt. Pflegegeldbezieherin sei die Kindesmutter.

Er ersuche um eine positive und rasche Erledigung.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 22. August 2018, GZ: BHLLSO-2014-122611/22-HEI, wies die belangte Behörde den Antrag auf Gewährung einer Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs neuerlich ab.

Begründend führte die belangte Behörde wiederum aus, der Beschwerdeführer habe am 29. Juni 2018 einen Neuantrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung über das Stadtamt E eingebracht. Seine derzeitige Arbeitsunfähigkeit ab 28. Mai 2018 sei von der Oö. GKK bestätigt worden. Er beziehe derzeit Krankengeld in der Höhe von 30,73 Euro täglich. Seine Gattin sei geringfügig bei der O A GmbH beschäftigt. Das monatliche Einkommen aus dieser geringfügigen Beschäftigung betrage 210 Euro.

Die Gattin des Beschwerdeführers sei nicht zur Arbeitssuche, auch nicht im Hinblick auf eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes, beim AMS vorgemerkt.

Bei der persönlichen Abgabe der nachzureichenden Unterlagen in der Servicemeile am 13. Juli 2018 sei vom Beschwerdeführer angegeben worden, dass seine Gattin auch weiterhin die Pflege und Betreuung des pflegebedürftigen Enkelkindes übernehme, während die Kindesmutter dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe, in dem diese von 23. April 2018 bis 28. September 2018 an einer Schulung teilnehme. Die Kindesmutter beziehe Pflegegeld der Stufe 7, monatlich 1.688,90 Euro.

Da die Gattin des Beschwerdeführers zumindest während der knapp 6-monatigen Schulungsphase der Kindesmutter anstatt dieser die (Teil)Pflege und Betreuungsleistung des Enkelkindes wahrnehme und daher dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe, sei ein Teil des Pflegegeldes im Umfang der Pflegeleistung als Einkommen zuzurechnen und müsse sie den entsprechenden Betrag von der Tochter einfordern, da das Pflegegeld an diese ausbezahlt werde. Sie sei verpflichtet Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen.

Dass es sich beim Umfang der Pflegeleistung lediglich um einen solchen handle, den Großmütter üblicherweise an ihren Enkeln leisten würden, sei nicht anzunehmen, da das Ausmaß der Pflegeleistung der Gattin des Beschwerdeführers nur eine geringfügige Beschäftigung erlaube.

Beim ausbezahlten Pflegegeld sei der Aufwand für Fremdleistungen (Therapien, Sonderausgaben) zu berücksichtigen und abzuziehen. Der Beschwerdeführer habe

Unterlagen vorgelegt, wonach die diesbezüglichen Kosten im Jahr 2017 in Summe 2.856,35 Euro betragen hätten, und die Therapie ab September 2018 fortgesetzt werde. Daher seien vom Pflegegeld monatlich 238,03 Euro abzuziehen. Somit würden für die Bezahlung der Pflegeleistung im Monat 1.450,87 Euro verbleiben. Unter Zugrundelegung der Schulungsdauer der Kindesmutter und dessen Umfang (die Großmutter pflege das Kind unter der Woche, die Kindesmutter am Wochenende) werde von einem der Gattin des Beschwerdeführers zurechenbaren Einkommen aus dem Pflegegeld für die geleistete (Teil)Pflege in Höhe von 800 Euro ausgegangen. Weiters werde darauf hingewiesen, dass eine Versicherung für pflegende Angehörige in Anspruch genommen werden könne, auch das Sozialministeriumsservice biete Unterstützungsleistungen an.

Die Tochter des Beschwerdeführer, A, besuche die HTL, x, in L bis 2019. Die Schulbesuchsbestätigung sei eingereicht worden.

Bei der Gegenüberstellung des für den Haushalt des Beschwerdeführers maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt worden. Diese Überschreitung sei aus dem beiliegenden Berechnungsbogen ersichtlich.

Daher sei der Antrag des Beschwerdeführers spruchgemäß abzuweisen gewesen.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 29. August 2018. Zusammengefasst bringt der Beschwerdeführer vor, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land sei rechtswidrig. Darüber hinaus beantrage er die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung.

Zum bisherigen Vorbringen ergänze er, dass seine Gattin die Betreuung des pflegebedürftigen Enkelkindes nur in den Ferienzeiten und lediglich für zwei Stunden täglich übernommen habe. Dies entspreche jedenfalls einer üblichen Pflegeleistung einer Großmutter.

Außerhalb der Ferienzeiten gehe das Enkelkind zur Schule und werde nach der Schule ausschließlich von den Kindeseltern betreut. Aus diesem Grund sei nicht ein Teil des Pflegegeldes im Umfang der Pflegeleistung als Einkommen anzusehen und zuzurechnen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 11. September 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde, den Vorlageantrag sowie den bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 12. November 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu welcher der Beschwerdeführer und ein Vertreter der belangten Behörde ladungsgemäß erschienen sind.

Anwesend waren auch die Zeuginnen G B (Ehefrau des Beschwerdeführers) und K B (Schwiegertochter des Beschwerdeführers). Die anwesenden Personen wurden unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die t Sprache vernommen. Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschwerdeführer hat für sich selbst und für seine Ehefrau, G B, mit Eingabe vom 29. Juni 2018 einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) über das Stadtamt E bei der belangten Behörde eingebracht.

II.2. Der Beschwerdeführer ist am 25. Dezember 1955 geboren und t Staatsangehöriger. Seine Ehefrau ist am 4. Mai 1965 geboren und ebenfalls t Staatsangehörige. Der Beschwerdeführer und seine Frau bewohnen eine Mietwohnung in E, x-Straße 6/5.

II.3. Der Beschwerdeführer ist seit 28. Mai 2018 arbeitsunfähig. Seine Arbeitsunfähigkeit wurde von der Oö. GKK bestätigt. Der Beschwerdeführer bezieht derzeit Krankengeld in Höhe von 30,73 Euro täglich.

II.4. Die Gattin des Beschwerdeführers ist geringfügig bei der O A GmbH beschäftigt. Das monatliche Einkommen aus dieser geringfügigen Beschäftigung beträgt 210 Euro. Die Arbeitszeiten der Ehegattin des Beschwerdeführers sind von Montag bis Sonntag jeweils von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gattin des Beschwerdeführers ist nicht zur Arbeitssuche beim AMS vorgemerkt. Sie verfügt über keine Deutschkenntnisse.

II.5. Der Sohn und deren Schwiegertochter, K B, haben einen minderjährigen Sohn im Alter von 11 Jahren, Y B, der sehr schwer behindert ist. Er bezieht Pflegegeld der Stufe 7 in Höhe von monatlich 1.688,90 Euro.

II.6. Normalerweise übernehmen die Kindeseltern, also der Sohn des Beschwerdeführers und die Schwiegertochter (die Zeugin) K B, die Pflege ihres Sohnes selbst.

Während der Schulzeiten besucht der Sohn die Schule und ein Förderzentrum. In der Zeit von zirka 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr ist das Enkelkind des Beschwerdeführers

daher außer Haus und wird in einer Einrichtung betreut. Außerhalb dieser Zeiten wird das Enkelkind üblicherweise von den Kindeseltern betreut.

In den Sommerferien 2018 besuchte die Kindesmutter, K B, eine Schulung des AMS. Nachdem das Kind aufgrund der Ferienzeiten von den Kindeseltern betreut werden musste und die Kindesmutter diese Betreuung nur teilweise übernehmen konnte, musste eine andere Vorgehensweise gefunden werden. Bis 10:00 Uhr betreute der Kindesvater das Kind. In der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr betreute die Gattin des Beschwerdeführers das Enkelkind. Ab 12:00 Uhr kam die Kindesmutter von ihrer Schulung zurück und konnte die Betreuung wieder selbst übernehmen.

Die Betreuungszeiten der Gattin des Beschwerdeführers konzentrierten sich insofern auf die Zeit vom 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, für die Dauer von fünf Tagen pro Woche, dies für die Dauer von drei Wochen. Darüber hinaus übernimmt die Gattin des Beschwerdeführers Betreuungsleistungen, die von Großmüttern üblicherweise erbracht werden, in dem Sinn hat sie das Kind besucht und sich um dieses kümmert.

Nachdem das Enkelkind sehr schwer behindert ist, ist es selber nicht bewegungsfähig, kann nicht selbstständig gehen oder greifen. Das Kind muss außerdem gewickelt werden und muss auch die Körperpflege von anderen Personen übernommen werden. Das Wickeln und die Körperpflege werden von der Gattin des Beschwerdeführers nicht übernommen. Nachdem sie selber krank ist und bereits vier Bandscheibenvorfälle hatte, wäre sie auch nicht dazu in der Lage, das Enkelkind zu heben, zu tragen oder zu wickeln. Diese Leistungen werden ausschließlich von den Kindeseltern verrichtet.

Darüber hinaus wäre es auch nicht möglich, das Enkelkind in der Wohnung des Beschwerdeführers und seiner Gattin unterzubringen, zumal das Enkelkind aufgrund der schweren Behinderung über spezielle Hilfsmittel verfügen können muss, z.B. einen Kinderwagen, einen speziellen Sitz, etc. Dieses Mobiliar befindet sich in der Wohnung der Kindeseltern.

Die Pflegeleistungen während der Schulung der Schwiegertochter des Beschwerdeführers gestaltete sich also dergestalt derart, dass entweder die Schwiegertochter oder der Sohn das Kind für die Betreuung durch die Großmutter vorbereiteten, es wickelten, fütterten und in den Kinderwagen setzten. Die Gattin des Beschwerdeführers betreute das Kind dann in der Zeit der oben dargestellten zwei Stunden von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr, im Sinne von Spaziergängen, Überwachungen, dass es dem Kind auch tatsächlich gut geht, etc.

Die darüber hinaus gehenden Pflegeleistungen wurden auch in der Zeit der Schulung von den Kindeseltern verrichtet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensverlauf und die Antragstellung des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Akteninhalt.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers sowie seine Einkommensverhältnisse gehen ebenfalls aus dem Akteninhalt hervor und sind unstrittig.

III.3. Ebenso ergeben sich die persönlichen Verhältnisse der Gattin des Beschwerdeführers und ihr Einkommen aus dem Akteninhalt. Auch diese sind unstrittig. Darüber hinaus hat sich im Laufe des Verfahrens ergeben, dass die Gattin des Beschwerdeführers derzeit nicht beim AMS vorgemerkt ist, sich allerdings selbstständig und ohne Hilfe des AMS die dargestellte geringfügige Beschäftigung gesucht hat. Die Gattin des Beschwerdeführers gesteht zu, über keine Deutschkenntnisse zu verfügen und bedauert dies.

Zu den gesundheitlichen Verhältnissen der Gattin des Beschwerdeführers hat sich ergeben, dass diese vier Bandscheibenvorfälle erlitten hatte und bereits Therapien durchgeführt hat, wobei eine weitere Therapie bereits ansteht. Weitere diesbezügliche Sachverhaltsfeststellungen konnten nicht getroffen werden. Diese können durch Erhebung der gesundheitlichen Verhältnisse der Gattin des Beschwerdeführers durch Vorlage ärztlicher Atteste, etc. im fortzusetzenden Verfahren ermittelt werden. Diese werden dafür erforderlich sein, um ermitteln zu können, in wie fern die Gattin des Beschwerdeführers dazu in der Lage ist, über ihre geringfügige Beschäftigung hinaus noch einer weiteren Beschäftigung nachzugehen.

III.4. Die Feststellungen zu den Pflegeleistungen der Gattin des Beschwerdeführers für das behinderte Enkelkind ergeben sich insbesondere aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 12. November 2018. Diese wurden durch Vernehmung des Beschwerdeführers, seiner Gattin und der Schwiegertochter erhoben. Sowohl der Beschwerdeführer als auch die beiden Zeuginnen gaben schlüssig und übereinstimmend und somit auch nachvollziehbar an, wie der Pflegebedarf des Enkelkindes gestaltet ist.

Insofern hat sich zunächst also ergeben, dass es sich nicht um die Tochter sondern um die Schwiegertochter des Beschwerdeführers handelt. Kindesvater ist somit der Sohn des Beschwerdeführers.

Außerdem hat sich in der Verhandlung nachvollziehbar und auch in Übereinstimmung mit der Beschwerde und dem Vorlageantrag ergeben, dass diese

Pflegeleistungen im dargestellten Umfang nur währen der Sommerferien verrichtet wurden. Sämtliche vernommene Personen konnten übereinstimmend angeben, dass das Enkelkind normalerweise in der Zeit von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr zur Schule geht und in weiterer Folge eine Fördertherapie besucht. Eine Betreuung des Enkelkindes ist in dieser Zeit insofern nicht erforderlich, sondern nur in den Sommerferien gefragt.

Zur Betreuung in den Sommerferien hat sich aber ergeben, dass diese nur in der Zeit von drei Wochen von der Großmutter verrichtet wurde und in dieser Zeit auch nur an den Wochentagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die anderweitige Betreuung des Enkelkindes wurde außerdem ebenfalls schlüssig dargestellt. Der Kindesvater kümmerte sich bis 10:00 Uhr um das Enkelkind und die Kindesmutter sodann wieder ab 12:00 Uhr. Pflegeleistungen der Gattin des Beschwerdeführers (Großmutter) waren daher nur in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr erforderlich. Darüber hinaus konnten sämtliche Personen auch den eingeschränkten Pflegebedarf in dieser Zeit bzw. die eingeschränkten Möglichkeiten einer Pflegeleistung durch die Gattin des Beschwerdeführers darstellen.

Zusammengefasst hat sich damit aber ergeben, dass die Pflegeleistungen der Gattin des Beschwerdeführers nicht über jenes Ausmaß hinausgehen, das üblicherweise von Großmüttern erbracht wird. Die vernommenen Personen schilderten auch glaubwürdig, dass aufgrund der äußerst starken Beeinträchtigung des Enkelkindes eine weitergehende Pflege durch die Großmutter gar nicht möglich wäre. Das Enkelkind benötigt spezielles Inventar, welches sich in der Wohnung der Kindeseltern befindet (Kinderwagen, Spezialsitz, etc.).

III.5. Im Ergebnis hat sich daher auch glaubwürdig und nachvollziehbar ergeben, dass aufgrund der nur eingeschränkten Pflegeleistungen der Gattin des Beschwerdeführers, ein Anspruch auf das Pflegegeld nicht besteht.

Die Pflegeleistungen der Gattin des Beschwerdeführers bewegen sich im Rahmen dessen, was eine Großmutter üblicherweise an Pflegeleistungen für ein Enkelkind erbringen würde.

III.6. Im fortgesetzten Verfahren werden daher die konkreten Voraussetzungen für das Vorliegen einer sozialen Notlage gemäß § 6 Oö. BMSG und den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung, allenfalls in welcher Höhe, zu prüfen sein.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung:

„§ 4
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

   sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13. *(Anm: LGBl.Nr. 36/2016)“*

IV.2. § 6 regelt das Vorliegen einer sozialen Notlage.

„§ 6
Soziale Notlage

(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die

1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.

(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind. *(Anm: LGBl.Nr. 18/2013)“*

IV.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Obersterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall sind insbesondere Erhebung zu tätigen, ob der Beschwerdeführer und seine Gattin doch Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben, nämlich dann, wenn eine soziale Notlage iSd § 6 Oö. BMSG vorliegt.

Diesbezüglich hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ausgeführt, die Ehegattin des Beschwerdeführers habe Anspruch auf einen Teil des Pflegegeldes für ihr Enkelkind. Dem entgegen hat sich aber in der durchgeführten Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Die Pflegeleistungen der Gattin des Beschwerdeführers werden nur in einem eingeschränkten Ausmaß, welches das Ausmaß von Pflegeleistungen einer Großmutter nicht überschreitet, erbracht.

Demnach hat die Ehegattin des Beschwerdeführers keinen Anspruch auf das Pflegegeld ihres Enkelkindes.

V.2. Darüber hinausgehende Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Gattin des Beschwerdeführers wurden nur dahingehend getroffen, dass sie aus einer geringfügigen Beschäftigung ein Einkommen von 210 Euro bezieht. Weitere Feststellungen aus denen sich ein Anspruch bzw. das Nichtbestehen eines Anspruches ergeben würde, liegen derzeit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund hätte sich die belangte Behörde damit auseinandersetzen und überprüfen, sowie in weiterer Folge Feststellungen dazu treffen müssen, ob dem Beschwerdeführer bzw. seiner Gattin nun tatsächlich bedarfsorientiere Mindestsicherung zukommt.

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers und seiner Gattin auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Beschwerdeführer nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung des Beschwerdeführers die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden.

Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Beschwerdeführer eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.4. Aus den dargelegten Gründen war der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers und seiner Gattin iSd § 4 Oö. BMSG bzw. zum Vorliegen einer sozialen Notlage iSd § 6 Oö. BMSG zu treffen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und ob der Beschwerdeführer

und seine Gattin Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben bzw. in welcher Höhe oder nicht.

Das diesbezügliche Ergebnis darf aufgrund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden.

V.5. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist Nachfolgendes auszuführen:

In § 33 Oö. BMSG wird die aufschiebende Wirkung geregelt. § 33 Oö. BMSG unterscheidet unter dem Titel „Beschwerdeverfahren“ zwischen Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung bedarfsorientierter Mindestsicherung.

Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. BMSG haben lediglich Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung keine aufschiebende Wirkung.

Bei dem in Beschwerde gezogenen Bescheid handelt es sich jedoch um einen solchen, mit dem von vornherein keine bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt, sondern der Antrag abgewiesen wurde. Dadurch, dass der vorliegenden Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt würde, könnte ein Zuspruch der (abgewiesenen) bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht erreicht werden.

Schon aus diesem Grund war der Antrag auf aufschiebende Wirkung zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die Pflegeleistungen der Gattin des Beschwerdeführers gründen auf den ausschließlich höchstpersönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers. Sie sind das Ergebnis der Beweiswürdigung und der sich daraus ergebenden Sachverhaltsfeststellungen.

Diese sind einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt deshalb nicht vor. Die ordentliche Revision war für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer